

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

MIETGEGENSTAND

SL Oldtimervermietung (nachfolgend auch Vermieter) überlässt dem Mieter mietweise einen PKW (nachfolgend auch Oldtimer) zur eigenen Nutzung. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

WER IST FAHRBERECHTIGT?

Mieter bzw. Personen, die Inhaber eines gültigen Führerscheins und mind. 25 Jahre alt sind, und SL Oldtimervermietung bei Übergabe des PKW benannt wurden sowie dies durch Vorlage eines aktuellen Führerscheins nachgewiesen haben.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur die Personen, die ausdrücklich im Mietvertrag aufgeführt sind, das Fahrzeug führen. Der Mieter hat das Handeln des Fahrers wie sein eigenes zu vertreten. Er haftet weiterhin dafür, dass der berechtigte Fahrer die vertraglichen Verpflichtungen aus den Mietbedingungen erfüllt.

Führerscheine aus Nicht-EU-Staaten werden nur in vorheriger Abstimmung mit dem Vermieter akzeptiert.

MIETDAUER

Tagesvermietung (So – Fr 24 Std.)	alternativ vor 9.00 Uhr bis 9.00 Uhr des Folgetages oder nach 18.00 Uhr bis 18.00 Uhr des Folgetages
Hochzeitstarif	18.00 Uhr – 9.00 Uhr des übernächsten Tages
Wochenendtarif	Freitag 18.00 Uhr – Montag 9.00 Uhr

Der Mieter darf den vereinbarten Rückgabezeitpunkt max. um eine Stunde überziehen. Ist der Wagen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zurück gegeben, verlängert sich die Mietdauer automatisch um einen weiteren Tag zu dem vereinbarten Tagesmietpreis.

- In den regulären Tarifen sind 100 km inbegriffen, jeder weitere km wird extra berechnet (s. beigefügte Preisliste).
- Das Fahrzeug wird dem Mieter vollgetankt überlassen und ist vollgetankt zurück zu geben. Andernfalls wird eine Pauschale in Höhe von 75.- Euro fällig.
- Der Mieter hat eine Kautions in Höhe von 1.500 Euro in bar zu hinterlegen. Vor der Rückgabe der Kautions hat der Vermieter das Recht, das Fahrzeug auf entstandene Beschädigungen oder Defekte zu untersuchen.

STORNIERUNGSKOSTEN

Ab 8 Wochen vor Mietbeginn: 50 % des Mietpreises

Ab 3 Wochen vor Mietbeginn: 60 % des Mietpreises

Ab 1 Woche vor Mietbeginn: der gesamte Mietpreis

Individuelle Vereinbarungen bleiben dem Vermieter vorbehalten

BEI GEBRAUCH UNBEDINGT ZU BEACHTEN

- Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Antritt der Fahrt mit der speziellen Bedienung des Fahrzeuges vertraut zu machen. Hierfür findet eine Übergabe statt.
- Bei den Oldtimern ohne selbstrückstellendem Blinker muss dieser unbedingt nach dem Abbiegen wieder von Hand ausgeschaltet werden.
- Bei Oldtimern mit Einkreis-Bremsanlage stünde bei einem Defekt nur noch die Feststellbremse zur Verfügung; in diesem Fall darf **NICHT weitergefahren** werden, um Beschädigungen des Oldtimers zu vermeiden.
- Die Bremslichter sind oftmals klein und werden leicht übersehen.

- Am Oldtimer sind das ganze Jahr Sommerreifen montiert, die bei Temperaturen unter 7 Grad einen längeren Bremsweg haben. Bei winterlichen Straßenverhältnissen dürfen die Oldtimer aus Sicherheitsgründen nicht gefahren werden. Die Anzahlung bzw. der anteilige Mietpreis wird dann erstattet.
- Das Fahrzeug ist sachgemäß und schonend zu behandeln. Der Mieter hat stets darauf zu achten, dass sich der Oldtimer in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- Je nach Fahrzeug muss handelsüblicher Bleizusatz zugegeben werden oder Super Plus (98 Oktan) getankt werden, sonst können Motorschäden entstehen. Der Vermieter ist berechtigt, die Vorlage der Tankquittungen zu verlangen.
- Sollten mehr als 500 km gefahren werden, ist der Mieter verpflichtet, den Ölstand zu kontrollieren und sofern nötig aufzufüllen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Mieter die Öldruck- und Kühlwassertemperaturanzeige zu beobachten und bei einer für Laien erkennbaren Fehleranzeige den Wagen unverzüglich an einer geeigneten Stelle zu parken und den Motor abzustellen.
- Bei langsamen Fahren oder Stehen bei sehr heißem Wetter kann es zu einer Überhitzung des Motors kommen. Der Wagen ist dann rechtzeitig zu parken und abzukühlen.

BEI AUTOPANNEN

Der Mieter hat bei einer Panne zunächst den Vermieter zu kontaktieren. Sollte dieser nicht erreichbar sein, hat er das Recht, einen Pannendienst mit der Behebung des Fehlers zu beauftragen. Ist eine größere Reparatur (Kosten 250,00 Euro) erforderlich, muss der Mieter dem Vermieter unverzüglich den Vorfall telefonisch anzeigen oder ggf. mit Ort- und Zeitangabe auf den Anrufbeantworter sprechen. Der Pannendienst kann den Wagen zu der nächsten geeigneten Werkstatt bringen. Über den Reparaturauftrag entscheidet alleine der Vermieter. Belege für ausgelegte Kosten, die der Vermieter zu erstatten hat, müssen Datum, Ort und Autokennzeichen enthalten.

BEI UNFALL

Bei einem Unfall hat der Mieter den Unfallort gemäß den allgemeinen Bestimmungen abzusichern und die Polizei zu verständigen. Der Vermieter ist unverzüglich zu benachrichtigen.

SORGFALTSPFLICHT

- Es ist nicht gestattet, mit Oldtimern durch eine Waschanlage zu fahren.
- Es ist sicherzustellen, dass das Dach bei offenen Fahrzeugen bei Regen vollständig geschlossen ist. Bei Cabrios muss auch das zusätzliche Lenkradschloss angebracht sein, sofern der Wagen längere Zeit nicht im Blickfeld des Mieters ist. In den Fahrzeugen ist das Rauchen strengstens untersagt. Motoren und Getriebe von Oldtimern neigen zu leichtem Ölverlust; der Mieter muss ggf. dafür Sorge tragen, dass ein sensibler Untergrund bei Parken vor Ölflecken geschützt wäre.
- Spuren (z. B. Klebestreifen) von einem angebrachten Blumenschmuck, die sich nicht durch eine normale Wagenwäsche beseitigen lassen, sind vor der Rückgabe des Wagens zu entfernen. Nicht erlaubt ist das Stehen mit Schuhen auf den Sitzen oder den Stoßstangen.
- Tieren dürfen nur dann in den Fahrzeugen mitgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass durch entsprechende Unterlagen weder Schmutz, Feuchtigkeit noch Geruch in den Sitzen hängenbleibt. Bitte achten Sie darauf, dass die Fahrzeuge nicht unter harzenden oder blühenden Bäumen abgestellt werden. Ein Mehraufwand, gerade bei Stoffdächern, bei der Reinigung gehen zu Lasten des Mieters.

VERSICHERUNGEN

Die Haftpflichtversicherung weist eine Deckungssumme für Personen- und Sachschäden von 15 Mio. Euro aus, der Vollkaskoschutz deckt den Schaden durch selbstverschuldete Unfälle oder Beschädigungen ab, die nicht durch Dritte ersetzt werden. Im Schadensfall ist die vereinbarte Selbstbeteiligung vom Mieter zu tragen.

HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter entbindet den Vermieter von jeder Haftung für das beförderte Gepäck. Der Mieter haftet für sämtliche Unfallschäden und Folgeschäden, die am Fahrzeug bis zur Höhe der genannten Selbstbeteiligung entstehen. Der Mieter haftet auf jeden Fall bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit im gesamten Umfang des Schadens.

Bei Schäden hat der Vermieter das Recht, vor der Herausgabe der Kautions ein Gutachten über die Schadensursache und die Schadenshöhe erstellen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Vermieter, außer der Mieter den Schaden verschuldet. Das Fahren oder Mitfahren in Oldtimer während der Mietdauer geschieht für alle Insassen in eigener Verantwortung. Der Mieter ist verpflichtet, alle Fahrgäste auf diesen Umstand hinzuweisen und deren Einverständnis einzuholen.

ERSTATTUNG BEI AUSFALL, UND HAFTUNG DES VERMIETERS

Bei unvorhersehbarem Totalausfall des Fahrzeugs ist der Vermieter nicht zur Bereitstellung eines Ersatzwagens verpflichtet, da es sich um einen Oldtimer handelt. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Auslagen für Pannenhilfe und Materialien in Höhe der vorgelegten Belege. Wartezeiten bei einer Reparatur während der Mietzeit werden nicht vergütet. Bei einem nicht vom Mieter verschuldeten Totalausfall des Fahrzeugs erstattet der Vermieter den Mietpreis der folgenden Miettage vollständig, am Tag des Ausfalls wird der Mietpreis anteilig im Verhältnis zu den tatsächlich gefahrenen und dem Mietpreis zugrunde liegenden freien Tageskilometern zurückerstattet.

Der Mieter versichert ausdrücklich, davon Kenntnis genommen zu haben, dass das Fahrzeug auch unter dem Aspekt des Insassenschutzes bei einem Unfall dem technischen und Sicherheitsstand der 50er Jahre entspricht (z.B. das Fehlen von Sicherheitsgurten und Kopfstützen).

Der Mieter wurde ausdrücklich auf das schlechtere Fahrverhalten/Bremsverhalten von Oldtimerfahrzeugen gegenüber Neufahrzeugen sowie auf die Notwendigkeit einer defensiven Fahrweise hingewiesen; für sich aus diesen Umständen ergebende Schäden oder Verletzungen des Mieters oder der Insassen ist eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Mieter keinerlei weitergehende Ansprüche auf Erstattung oder Schadensersatz geltend machen.

Die Haftung des Vermieters wegen Verletzung seiner vertraglich geregelten Pflichten ist einschließlich der Haftung für Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung wird dem Umfang nach auf den Ersatz der vertragstypischen vorhersehbaren Schäden begrenzt.

SALVATORISCHE KLAUSEL

Im Falle, dass eine der obigen Bestimmungen unwirksam ist, bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Erfüllungsort ist Emmendingen. Gerichtsstand, sofern der Mieter Kaufmann ist, ist Emmendingen.

SL Oldtimervermietung
Platanenweg 13, 79312 Emmendingen
Tel.: 07641.935 28 83

Übergabeort: Platanenweg 13, 79312 Emmendingen

Bankverbindung

Volksbank Breisgau Nord
BIC GENODE61EMM
IBAN DE02 6809 2000 0012 6281 02
Ust-ID 72381590689